AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



2023		Herausgegeben in Hildesheim am 23. August 2023	Nr. 35
Inhalt			Seite
29.06.2023 16.08.2023	-	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	534
23.06.2023	-	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.07.2019 für den Friedhof der Evluth. Kir- chengemeinde Barfelde in Barfelde	536
23.06.2023	-	 Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 15.07.2019 für den Friedhof der Ev luth. Kirchengemeinde Barfelde in Barfelde 	540
17.08.2023	-	Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen	541

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 29.06.2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.791.750	-	-	12.791.750
ordentliche Aufwendungen	13.554.286	469.000		14.023.286
außerordentliche Erträge	1.350.000	-	-	1.350.000
außerordentliche Aufwendungen	281.000		•••	281.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.202.150		-	12.202.150
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.583.886	469.000	-	13.052.886
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.543.600	50.000		8.593.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.468.600	842.000	-	7.310.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	_	-	-	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000	-	-	30.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.745.750	50.000	-	20.795.750
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.082.486	1.311.000	-	20.393.486

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 29.06.2023

Blitcheri Bürgermeister

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung bedarf nach §§ 119, 120 und 122 NKomVG keiner Genehmigung durch den Landkreis Hildesheim.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 24.08.2023 bis 04.09.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, Zimmer OG - 06, Diekholzen

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

<u>Diekholzen, den 16.08.2023</u> Ort, Datum

> Gemeinde Diekholzen Der Bürgermeister

> > Ro-dain

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.07.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in Barfelde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde am ________ folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde vom 15.07.2019 wird wie folgt geändert:

IV. Grabstätten

wird um § 15c und § 15dmit zwei neuen Grabarten, ergänzt:

§ 15 c Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte unterm Baum

- (1) Baumgrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren in der Nähe eines Baumes vergeben werden. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung hat mit einer ca. 600 x 400 x 100 mm großen im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den/die Namen, das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird von der nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten beschafft und fachgerecht bodeneben verlegt, so dass die Rasenpflege durch den Friedhofsträger nicht beeinträchtigt wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt. Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist wegen der Rasenpflege ebenfalls nicht zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 d

Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflege

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer Steinstele in der Größe 330 x 1300 x 180 mm, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Vor der Stele wird ein ca. 50 cm langer Pflanzstreifen zur individuellen Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten belassen. Dieser Bereich wird auf Veranlassung und Kosten durch die nutzungsberechtigte Person mit gefasten Betonplatten eingefasst (250 x 500 mm). Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Stele und der Einfassungen wird durch den Nutzungsberechtigten veranlasst. Der Friedhofsträger erlässt hierzu einen

konkreten Gestaltungsplan, wie die Einfassung für ein- oder zweistellen Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit zu erfolgen hat.

Der Rest der Grabstätte wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt. Der Nutzungsberechtigte hat auf die Gestaltung keinen Einfluss.

- (3) Sofern die persönliche Pflege des Pflanzstreifens gem. Absatz 2 Satz 2 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger. § 22 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gronau, den .23. 66. 2023 Der Kirchenvorstand:	WELDE . ED	
	B acqui	Grupy a. Aprible
Vorsitzende(r)		Kirchenvorsteher(in)
Y	10/2	*
Der vorstehende Nachtrag zur Fri	edhofsordnung wird h	niermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1
Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchenge	:meinaeoranung kirch	enaursichtlich genehmigt.

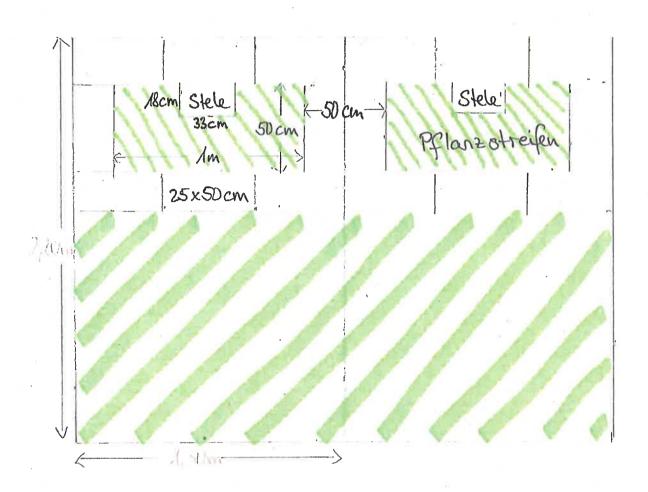
Hildesheim, den 11.04.2000 Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag:

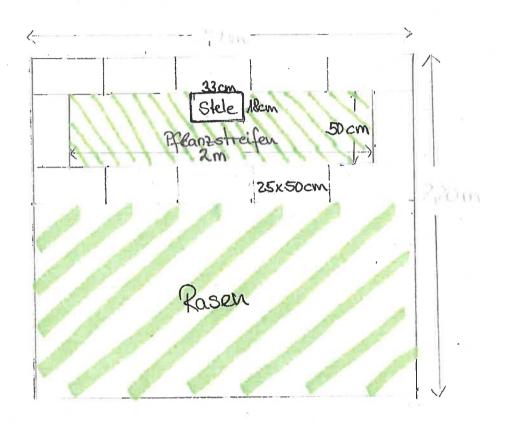
Bevollmächtigter



Einzelstelengrab



Doppelstelengrab



Stelenmaße: Höhe 1,30m Tiefe 0,18m Breite 0,33m

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.07.2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in Barfelde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde am 30.05.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde vom 15.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührentarif

wird um Nr. 6. und 7., neue Grabarten, ergänzt:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

7. Pflegeleichte Urnen-Reihengrabstätte unter Bäumen Für 30 Jahre :	1.180,00 €
 6. Rasenwahlgrabstätte mit persönlicher Pflegemöglichkeit a) Für 30 Jahre - einstellig - : b) Für 30 Jahre - zweistellig - : Verlängerung - 	1.950,00 € 65,00 € 3.900,00 € 130,00 €

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gronau, den 1906 2021
Der Kirchenvorstand:

Lis.

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(im)

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den A. H. L. L. Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

Bevollmächtigter

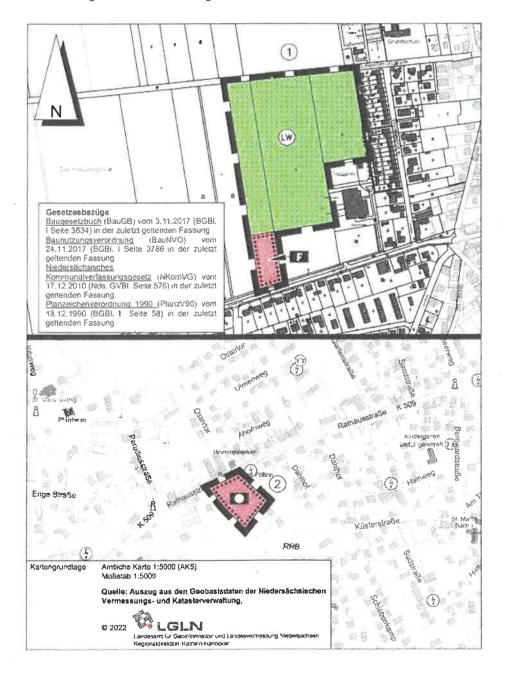
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20.07.2023 vom Landkreis Hildesheim unter dem Aktenzeichen (910) 15-11-50 genehmigt.

Hiermit wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst drei Änderungsbereiche, die sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Giesen nördlich der Emmerker Straße bzw. in der Ortsmitte Giesens befinden. Er wird in den nachfolgenden Karten dargestellt.



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121-9310-43) oder Email (info@giesen.de) von jeder Person eingesehen werden.

Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06.

Jede Person kann über den Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen-Wirtschaft/Flächennutzungsplan/ einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

(Frank Jürges)